

## **Einkaufsbedingungen der ZRF Testing Systems GmbH ("ZRF")**

ZRF WIDERSPRICHT AUSDRÜCKLICH JEDWEDEN WEITEREN ODER ENTGEGENSTEHENDEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN, BESTELLANNAHMEN ODER BESTÄTIGUNGEN DES LIEFERANTEN.

### **1. Anwendbarkeit, widersprechende Bedingungen und Angebot**

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von ZRF bei Vertragsschluss ausdrücklich in Textform (schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs) anerkannt worden sind. Das Formerfordernis gilt nicht für nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen.
- 1.2. Bestellungen sind nur handschriftlich unterschrieben gültig mit Ausnahme solcher, die per Datenfernübertragung oder EDV-Ausdrucken übermittelt werden. ZRF hält sich an ihre Bestellung über einen Zeitraum von 10 Werktagen (Samstag ist kein Werktag) gebunden.
- 1.3. Unabhängig davon gilt eine Bestellung durch ZRF und diese EKB als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung in Textform annimmt oder mit der Erbringung der Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als "Liefervertrag" im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.
- 1.4. Diese EKB gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages gewerblich oder selbstständig beruflich tätig wird (sog. „Unternehmer“).

### **2. Leistungsumfang und besondere Pflichten des Lieferanten**

- 2.1. Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, der Bestellung von ZRF und den vorliegenden EKB in der vorbenannten Rangfolge.
- 2.2. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassenen Materialien (Beistellungen) auf ihre Eignung hinsichtlich des von ZRF und ihrem Endkunden angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant ZRF davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 2.3. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von ZRF beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.

### **3. Informationen und Beistellungen von ZRF**

- 3.1. Der Lieferant liefert alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Anzahl sowie in digitaler Form zumindest in deutscher und englischer sowie den jeweils zusätzlich vereinbarten Sprachen kostenlos mit. Der Umfang der Dokumentation wird durch die Einzelverträge spezifiziert.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, ZRF das Eigentum an diesen Unterlagen sowie den in Klausel 9.3. bestimmten Qualitätskontrollberichten zu übertragen. Das geistige Eigentum an diesen Unterlagen bleibt davon unberührt.
- 3.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Materialien, die ZRF dem Lieferanten zur Verfügung stellt (Beistellungen), behält ZRF das Eigentum und sämtliche Urheber- und sonstige Schutz- und Nutzungsrechte.
- 3.4. Die Verarbeitung von beigestellten Stoffen und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgt für ZRF. An den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen erhält ZRF Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Wert des Gesamterzeugnisses. Das Gesamterzeugnis wird insoweit vom Lieferanten für ZRF verwahrt. Das im Miteigentum von ZRF stehende Erzeugnis darf weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ZRF bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die im Miteigentum von ZRF stehenden Erzeugnisse unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

### **4. Änderungsverlangen und Genehmigungsobliegenheit bei Werkverträgen und Lohnfertigung**

- 4.1. ZRF kann bei Werkverträgen und Lohnfertigung vom Lieferanten jederzeit Änderungen an den herzustellenden Vertragsgegenständen verlangen. Diese sind dann auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Können die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände oder vereinbarte Termine insoweit nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant ZRF hierauf unverzüglich hinzuweisen und auf eine Anpassung der vereinbarten Konditionen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen hinzuwirken.
- 4.2. Vor dem Beginn einer vereinbarten Fertigung der Vertragsgegenstände hat der Lieferant ZRF sämtliche Fertigungsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung der Unterlagen entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten oder der Haftung gegenüber ZRF oder Dritten.

- 4.3. Änderungen des Lieferanten an genehmigten Vertragsgegenständen und Fertigungsverfahren erfordern die erneute vorherige Genehmigung von ZRF. Zu diesem Zweck soll eine geplante Änderung so früh wie möglich, mindestens jedoch 1 Monat vor der Einführung der geplanten Änderung ZRF zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise – bei Lieferung körperlicher Gegenstände entsprechend INCOTERMS 2020 DDP an unser Werk/Lager in Fürstenfeld zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- 5.2. Sofern nicht anderweitige Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Leistung einschließlich Dokumentation und Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 5.3. Rechnungen sind unter Angabe von Rechnungsdatum, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer- Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist ZRF nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird ZRF der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von ZRF bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
- 5.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

## 6. Lieferzeit, Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Dabei kommt es für die Rechtzeitigkeit auf Eingang der Lieferung an der von ZRF angegebenen Empfangsstelle an.
- 6.2. Der Lieferant zeigt ZRF jede Sendung durch Übermittlung des Lieferscheins in Textform am Versandtag unverzüglich an.
- 6.3. ZRF ist nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände anzunehmen, die vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Vertragsgegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden.
- 6.4. ZRF ist berechtigt, etwaige Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der

Verschlechterung von Zuviellieferungen, es sei denn, ZRF oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben den Untergang oder die Verschlechterung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- 6.5. Jeder Lieferung ist – so weit nicht anders durch ZRF vorgegeben - durch den Lieferanten ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Ebenso sind jeder Lieferung die nach näherer Vorgabe durch ZRF in Textform angeforderten Dokumente, wie z.B. technische Dokumentationen, beizufügen.
- 6.6. Die Lieferung hat gemäß INCOTERMS 2020 DDP an unser Werk/Lager in Fürstenfeld zu erfolgen, frei Haus (Gefahrübergang) einschließlich Transportversicherung, Verpackung und aller Nebenkosten.
- 6.7. ZRF behält sich vor, einen den Transport durchführenden Spediteur zu benennen. Dieser Spediteur ist nicht Erfüllungsgehilfe von ZRF; ZRF hat lediglich ein mögliches Auswahlverschulden zu vertreten.

## **7. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

- 7.1. ZRF akzeptiert weder einen verlängerten noch erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch ZRF.

## **8. Anzeigepflicht des Lieferanten, Verzug und Schadensersatz**

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ZRF unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit, Menge oder Qualität nicht eingehalten werden können.
- 8.2. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen ZRF trotz Fortschreibung der Liefertermine weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
- 8.3. Bei Verzug des Lieferanten im Hinblick auf eine ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung (inklusive z.B. Technischer Dokumentation) ist ZRF berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jeden angefangenen Werktag des Verzugs 0,2% des Wertes der verspäteten Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes der verspäteten Leistung, es sei denn, der Lieferant weist einen geringeren Schaden oder ZRF einen höheren Schaden nach. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes werden die sonstigen ZRF nach anwendbarem Recht zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt.

Etwaiger vom Lieferanten gezahlter pauschalierter Schadensersatz ist auf einen weitergehenden auf Verzug beruhenden Schadensersatzanspruch von ZRF gegen ihn entsprechend anzurechnen.

- 8.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch ZRF bedeutet nicht den Verzicht auf ihre Ersatzansprüche.

## 9. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle / Rügeobliegenheit

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür bedient sich der Lieferant eines Qualitätssicherungssystems, das ZRF auf Wunsch nachzuweisen und bei Bedarf zu optimieren ist.
- 9.2. ZRF verfügt ebenfalls über ein Qualitätssicherungssystem und verfolgt das Ziel, dem angestrebten Qualitätsstandard entsprechend die eigene Wareneingangskontrolle zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen anzupassen.
- 9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine aussagekräftige Stichprobe der Vertragsgegenstände vor der Lieferung an ZRF einer angemessenen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Angemessenheit der Qualitätskontrolle bestimmt sich insbesondere nach der Komplexität des Vertragsgegenstands und seiner wirtschaftlichen sowie sicherheitsbezogenen Bedeutung. Die Durchführung sowie das Ergebnis der Qualitätskontrolle sind ZRF durch die Beigabe des Qualitätskontrollberichts zur Lieferung nachzuweisen.
- 9.4. Nach Liefereingang bei ZRF, wird im Laufe des gewöhnlichen Geschäftsablaufs eine Identitäts-, Sicht- und Mengenprüfung der Vertragsgegenstände durchgeführt. Dabei ersichtlich gewordene Mängel wird ZRF unverzüglich an den Lieferanten melden. Hierbei nicht entdeckte verdeckte Mängel wird ZRF dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzeigen.
- 9.5. Insoweit wird § 377 & § 378 UGB ausgeschlossen.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände
- den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen
  - frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material
  - markt- und industrieübliche Qualität aufweisen
  - durch ihre Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung keine Rechte Dritter verletzen und
  - geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie von ZRF bestellt werden.

- 10.2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine einwandfreie, vorschriftsmäßige, betriebssichere und wirtschaftliche Verwendung, gerade im Zusammenwirken mit von ZRF herzustellenden/hergestellten Maschinen und Anlagen, erforderlich sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dabei wird er bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben von ZRF (z.B. Verpackungsrichtlinie) einhalten.
- 10.3. Tritt innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstands an ZRF ein Mangel auf, wird vermutet, dass der Vertragsgegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Dem Lieferanten steht es frei, Gegenteiliges zu beweisen, er trägt insoweit die Beweislast.
- 10.4. Sofern vorgenannte Gewährleistungen nicht erfüllt und damit die Vertragsgegenstände mangelhaft sind, kann ZRF nach ihrer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein eigenes Risiko und seine eigenen Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung trotz angemessener Nachfristsetzung durch ZRF nicht nach oder ist zur Vermeidung weiterer Schäden ein sofortiges Tätigwerden geboten, kann ZRF die Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten selbst reparieren oder ersetzen oder sich dazu Dritter bedienen.
- 10.5. Der Lieferant ersetzt ZRF alle ihr im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen oder noch entstehenden Kosten.
- 10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang auf ZRF. Haben ZRF und der Lieferant eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart oder hat eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von ZRF, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
- 10.7. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche seitens ZRF bleiben unberührt.
- 10.8. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände zur Zeit der Mangelerkennung befinden.

## **11. Kein stillschweigender Verzicht**

- 11.1. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruchs oder Rechts, der bzw. das ZRF zusteht, ist nur in Textform und mit Signatur einer bevollmächtigten Person der verzichtenden Partei gültig. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruchs oder

Rechts stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung desselben oder anderer Ansprüche oder Rechte dar, die gleichzeitig, zuvor oder zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind bzw. entstehen werden.

## 12. Ersatz- und Verschleißteile

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen (im Folgenden gemeinsam als „Teile“ bezeichnet) für eine Dauer von 10 Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstands an ZRF.
- 12.2. Sollte der Lieferant die Teile nach 10 Jahren nicht mehr selbst liefern können oder wollen, räumt er ZRF die erforderlichen Rechte ein, damit ZRF diese selbst produzieren oder Dritte mit der Herstellung der betreffenden Teile beauftragen kann.
- 12.3. Soweit es sich um Teile handelt, die der Lieferant nicht selbst herstellt, sind ZRF die Bezugsquellen anzugeben und die Teile so zu spezifizieren, dass eine verwechslungsfreie Nachbestellung durch ZRF möglich ist.
- 12.4. Der Lieferant stellt ZRF für den jeweiligen Vertragsgegenstand eine Ersatz- und Verschleißteilliste zur Verfügung.

## 13. Schutzrechte Dritter

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsgegenstände frei von Rechten Dritter sind und dass ihre beabsichtigte wirtschaftliche Nutzung durch ZRF oder die Kunden von ZRF nicht gegen die Schutzrechte Dritter verstößt.
- 13.2. Von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant ZRF in vollem Umfang freizustellen. Der Lieferant hat ZRF insbesondere den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass ZRF oder ihren Kunden aufgrund einer Schutzrechtsverletzung eine Weiterverarbeitung, Lieferung oder Nutzung untersagt wird. Alternativ hat der Lieferant nach ZRFs Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben.
- 13.3. Die vorstehende Freistellungspflicht gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf den konkreten Anweisungen (z.B. technischen Zeichnungen und Vorgaben) von ZRF beruht.

## 14. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ZRF auf erstes Anfordern freizustellen von allen unmittelbar oder mittelbar entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder aus sonstigen Rechten), Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verlusten – einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreites oder einer erforderlichen Umrüst- oder Rückrufaktion –, die

durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder durch die Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht verursacht wurden. Dieses gilt nicht, wenn den Lieferanten im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung kein Verschulden trifft.

- 14.2. Sind für Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ZRF oder eines ihrer Kunden erforderlich, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt ZRF oder stellt ZRF frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch seine Arbeiten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.
- 14.3. Die Haftung des Lieferanten ist unbeschränkt. ZRF akzeptiert keine Form der Haftungsbeschränkung, der Haftungsbegrenzung oder des Haftungsausschlusses, es sei denn diese Haftungsbeschränkung, die Haftungsbegrenzung oder der Haftungsausschluss ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
- 14.4. Für Mitarbeiter oder Unterbeauftragte haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- 14.5. Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen und ZRF auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer im Voraus an ZRF ab, soweit sie sich aus Schäden ergeben, die durch den Vertragsgegenstand bedingt sind. ZRF nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.
- 14.6. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche seitens ZRF bleiben unberührt.

## 15. Forderungsabtretung

- 15.1. Eine Forderungsabtretung ist nur mit Zustimmung von ZRF in Textform zulässig.

## 16. Einsatz von Subunternehmern

- 16.1. Der Lieferant darf sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistung eines Subunternehmers bedienen. Dieser muss zur Erbringung der geschuldeten Leistung gut qualifiziert und zuverlässig sein.
- 16.2. Der Lieferant hat die Subunternehmer nachweislich entsprechend den Vereinbarungen mit ZRF zu verpflichten, insbesondere auch die Verpflichtungen gemäß Ziff. 17 zu vereinbaren.

16.3. Kommt es insoweit zu einem Versäumnis des Lieferanten und einer Inanspruchnahme ZRFs durch Dritte, stellt der Lieferant ZRF auf erstes Anfordern frei von einer solchen Inanspruchnahme.

## 17. Personal des Lieferanten, Mindestlohn

17.1. Grundsätzlich erbringt der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen mit eigenem Personal, das entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der geschuldeten Leistungserbringung eingesetzt und unterwiesen wird.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Einhaltung der ihm im Hinblick auf seine Arbeitnehmer oder eventuell von ihm eingesetzte Leiharbeitnehmer obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen Pflichten, insbesondere solche aus dem Mindestlohngesetz zu gewährleisten. Die Pflichten des Lieferanten nach dem Mindestlohngesetz umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns spätestens zu den im Mindestlohngesetz bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.

17.3. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung der vorstehenden Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer von Subunternehmern durch geeignete Unterlagen (z.B. separate Überweisungsbelege) nachzuweisen.

17.4. Kommt es zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz seitens des Lieferanten oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers und wird ZRF infolge dessen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ZRF von allen diesen Ansprüchen frei und verpflichtet sich, darüber hinaus entstehende Schäden zu ersetzen.

## 18. [Lieferantenkodex](#)

18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in Ausführung der vertraglichen Leistungen mit ZRF alle geltenden rechtlichen Vorgaben wie z.B. zur Unfallverhütung und zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie die im Lieferantenkodex der ZwickRoell Gruppe enthaltenen ethischen, sozialen und ökologischen Standards in Bezug auf die zutreffenden Vorgaben zu beachten. Der Lieferantenkodex der ZwickRoell Gruppe ist zusammen mit anderen grundlegenden Informationen auf der Webseite [Unternehmensgrundsätze](#) abgelegt.

18.2. Der Lieferant ist angehalten, die ihn aus dem Lieferantenkodex der ZwickRoell Gruppe betreffenden Verpflichtungen auf seine Lieferanten zu übertragen bzw. diese entsprechend zu verpflichten.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Der Vertrag und die sich daraus ergebenden Liefer- und Abnahmebeziehungen unterliegen dem materiellen Recht Österreichs. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von ZwickRoell Testing Systems GmbH. ZRF ist berechtigt, den Lieferanten am zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Stand: Dezember 2024